



Pressemitteilung

Innovationsausschuss beim Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 01 / 2021

Innovationsausschuss

Neue Versorgungsformen: 33 Ideenskizzen erreichen erste Förderstufe

Berlin, 4. Januar 2021 – Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat erstmals im neuen zweistufigen Antragsverfahren 33 Ideenskizzen aus dem Förderbereich der neuen Versorgungsformen ausgewählt. Die Verantwortlichen dieser ausgesuchten Projekte können nun die nächste Stufe des Verfahrens angehen: die komplette Ausarbeitung des Konzepts in Form eines Vollantrags. Diese Phase fördert der Innovationsfonds finanziell mit bis zu maximal 75.000 Euro. Insgesamt waren 136 Ideenskizzen beim Innovationsausschuss auf seine Förderbekanntmachung vom 26. Juni 2020 eingegangen.

Die erste Stufe der Förderung erreichten 30 Ideenskizzen zu folgenden Themenfeldern:

- Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen und -prozessen, Anzahl: 17
- Versorgungsmodelle für Regionen mit besonderen Struktur Anforderungen, Anzahl: 2
- Integration und Vernetzung rehabilitativer Maßnahmen zur Steigerung des Behandlungserfolgs von GKV-Leistungen, Anzahl: 3
- Versorgungsmodelle zu Patientenpfaden: Anzahl 5
- Datengestützte Versorgungsmodelle für Menschen mit chronischen Erkrankungen in der ambulanten Versorgung, Anzahl: 3

Außerdem fördert der Innovationsausschuss 3 Ideenskizzen aus dem themenoffenen Bereich.

Die ausgewählten Teilnehmer können nun bis Mitte des Jahres 2021 die für eine Projektförderung erforderlichen Vollanträge einreichen. Eine direkte Einreichung eines Vollantrags, ohne vorherige erfolgreiche Auswahl der Ideenskizze, ist nicht möglich. Voraussichtlich Ende 2021 wird der Innovationsausschuss über die endgültige Förderung entscheiden.

Seite 1 von 3

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

Ansprechpartnerinnen für die Presse:

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Neues zweistufiges Förderverfahren

Zum ersten Mal werden die Projekte zu neuen Versorgungsformen vom Innovationsausschuss über ein zweistufiges Verfahren ausgewählt. Dabei reichen die Projektverantwortlichen zunächst eine Ideenskizze ein, die die wesentlichen Inhalte des geplanten Projekts vorstellt. Auf Basis dieser Skizze entscheidet der Innovationsausschuss, welche Ideen finanziell gefördert werden, um sie konzeptionell im Sinne eines Vollartrags weiterzuentwickeln.

Für die Ausarbeitung des Vollartrags haben die Teilnehmenden max. 6 Monate Zeit. Insbesondere die mit dem Projekt verbundene bessere Versorgung, das Umsetzungspotenzial sowie die Übertragbarkeit auf die deutsche Gesundheitsversorgung sind ausführlich zu beschreiben. Zudem muss der Vollartrag die vorgesehene Zusammenarbeit der Projektbeteiligten mit einer konkreten Arbeits-, Zeit- und Finanzierungsplanung untersetzen und ein Evaluationskonzept beinhalten.

Aus den eingereichten Vollarträgen werden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in der Regel nicht mehr als 20 Projektvorhaben ausgewählt, die mit der jährlich verfügbaren Fördersumme gefördert werden. Sie haben anschließend in der Regel drei Jahre Zeit, um ihr Projektvorhaben umzusetzen.

Eine neue Förderbekanntmachung im Bereich der neuen Versorgungsformen zur Einreichung einer Ideenskizze wird der Innovationsausschuss voraussichtlich bis spätestens Anfang des zweiten Quartals 2021 veröffentlichen.

Hintergrund

Der Innovationsfonds wird bis zum 31. Dezember 2024 fortgeführt. Der Innovationsausschuss wählt in einem neuen zweistufigen Förderverfahren vielversprechende Projekte aus dem Bereich der neuen Versorgungsformen zur Förderung aus. Diese Regelung geht auf die Anpassungen im Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) in § 92b Absatz 6 SGB V zurück. Ziel des veränderten Verfahrens ist es, die bestmöglichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung und Evaluation eines Projekts zu schaffen und die Bildung von neuen Partnerschaften, gerade auch für komplexe Projektvorhaben, zu ermöglichen.



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils 200 Millionen Euro. 80 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 20 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter innovationsfonds.g-ba.de und unter www.g-ba.de